

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes

A. Zielsetzung

Bei dem obigen Gesetzentwurf handelt es sich in erster Linie um die Novellierung des Verzeichnisses der dem allgemeinen Verkehr dienenden Binnenwasserstraßen des Bundes, welches Anlage zum Bundeswasserstraßengesetz ist.

Dieses Verzeichnis wurde erstmalig infolge der Wiedervereinigung durch die Verordnung zur Überleitung des Bundeswasserstraßenrechts nach Berlin (West) und in das in Artikel 3 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 genannte Gebiet vom 13. November 1990 (BGBl. I S. 2524) überarbeitet. Mit der Überleitungsverordnung wurden die dem allgemeinen Verkehr dienenden Binnenwasserstraßen der ehemaligen DDR übernommen. Die Rechtsetzung in der DDR hatte seinerzeit im wesentlichen den vorhandenen Bestand der Reichswasserstraßen übernommen.

Zwischenzeitlich hat sich aber herausgestellt, daß nicht alle übernommenen Binnenwasserstraßen der DDR die Kriterien einer dem allgemeinen Verkehr dienenden Binnenwasserstraße erfüllen, und daß einige zwar die Voraussetzung erfüllen, aber nicht im Verzeichnis enthalten sind. Gleichzeitig wurden auch die Binnenwasserstraßen der alten Bundesländer überprüft. Eine Novellierung des Verzeichnisses wurde erforderlich. Sie hat zum Ziel

- Vervollständigung und Berichtigung des Verzeichnisses insbesondere im Hinblick auf die Wasserstraßen in den neuen Bundesländern
- Verwaltungsvereinfachung für die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes und die mitwirkenden Verwaltungen der Länder
- Rechtssicherheit und Klarheit darüber zu schaffen, welche Gewässer Binnenwasserstraßen des Bundes sind, die dem allgemeinen Verkehr dienen.

B. Lösung

Die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes hat unter Anlegung strenger Maßstäbe geprüft, welche Binnenwasserstraßen in dem Verzeichnis zum Bundeswasserstraßengesetz verbleiben und damit den Status von Binnenwasserstraßen, die dem allgemeinen Verkehr dienen, behalten sollen, und welche Binnenwasserstraßen in das Verzeichnis neu aufgenommen werden müssen.

Diejenigen Binnenwasserstraßen, die nicht die Kriterien erfüllen und nicht an die Länder oder Kommunen abgegeben werden konnten, werden als „sonstige Bundeswasserstraßen“ eingestuft und bleiben daher (zunächst) im Eigentum des Bundes.

Der Status einer Wasserstraße hat nicht nur Auswirkungen auf Art und Umfang der Unterhaltung, sondern dient in erster Linie der Rechtssicherheit bei der Verwaltung der Bundeswasserstraßen gegenüber anderen Verwaltungen und Privaten.

Das neugefaßte Verzeichnis soll daher als Anlage zum Ersten Gesetz zur Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes verkündet werden.

Die im obigen Gesetzentwurf in Artikel 1 Nr. 1 vorgesehenen Änderungen stehen im engen Zusammenhang mit dem Verzeichnis der dem allgemeinen Verkehr dienenden Binnenwasserstraßen des Bundes; sie dienen der Rechtsklarheit und passen u. a. den Wortlaut an neuere Terminologien an.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte**1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand**

Es entstehen weder Mindereinnahmen noch Mehrausgaben durch dieses Gesetz.

2. Vollzugsaufwand

Keine Personalmehrkosten und keine höheren sächlichen Verwaltungsausgaben.

E. Sonstige Kosten

Keine Auswirkungen auf Einzelpreise und Verbraucherpreisniveau.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
031 (323) – 932 00 – Wa 7/97

Bonn, den 12. Juni 1997

An die
Präsidentin des
Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes

mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Verkehr.

Der Bundesrat hat in seiner 708. Sitzung am 31. Januar 1997 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 2 ersichtlich, Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Dr. Helmut Kohl

Anlage 1

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Bundeswasserstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1990 (BGBl. I S. 1818), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 8. August 1995 (BGBl. I S. 1041), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 1 wird das Komma nach dem zweiten Halbsatz durch ein weiteres Semikolon ersetzt und folgender neuer Halbsatz angefügt:
- „dazu gehören auch alle Gewässerteile, die
- a) mit der Bundeswasserstraße in ihrem Erscheinungsbild als natürliche Einheit anzusehen sind,
- b) mit der Bundeswasserstraße durch einen Wasserzu- oder -abfluß in Verbindung stehen,
- c) einen Schiffsverkehr mit der Bundeswasserstraße zulassen und
- d) im Eigentum des Bundes stehen,“.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:

- „1. die bundeseigenen Schiffsfahrtsanlagen, besonders Schleusen, Schiffshebewerke, Wehre, Schutz-, Liege- und Bauhäfen sowie bundeseigene Talsperren, Speicherbecken und andere Speisungs- und Entlastungsanlagen.“

bb) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

- „2. die ihrer Unterhaltung dienenden bundeseigenen Ufergrundstücke, Bauhöfe und Werkstätten.“

2. Das Verzeichnis der dem allgemeinen Verkehr dienenden Binnenwasserstraßen des Bundes – Anlage zu § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Bundeswasserstraßengesetzes – wird, wie aus der Anlage zu diesem Gesetz ersichtlich, gefaßt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Anlage
zu Artikel 1 Nr. 2

„Anlage
zu § 1 Abs. 1 Nr. 1
des Bundeswasserstraßengesetzes“

Verzeichnis der dem allgemeinen Verkehr dienenden Binnenwasserstraßen des Bundes

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Wasserstraßen	Endpunkte der Wasserstraße		Begründung der Änderungen, Anmerkungen	IdNr
1	Aller	Mühlenwehr in Celle (km 0,25)	Weser	Leine s. lfd. Nr. 28 wg. eigener IdNr 8 Alt-/Nebenarme, 4 Wehrrarme	0100
2	Altmühl	90 m oberhalb der Brückenachse des Wehres Dietfurt	Main-Donau-Kanal		0201
3	Berlin-Spandauer Schifffahrtskanal mit Westhafen-Verbindungs-kanal, Westhafenkanal nebst Charlottenburger Verbindungs-kanal (zur Spree)	Havel-Oder-Wasserstraße (Spandauer Havel)	Spree-Oder-Wasserstraße, Humboldt-hafen	entspricht dem „Spandauer Schifffahrtskanal“ vor 1914, eine eigene Bezeichnung des Abschnitts HOW – WHK (vorher CVK) als „Hohenzollernkanal“ ist entbehrlich, da diese Bezeichnung vom BSK bis Oderberger Gewässer schon früher durch „Oder-Havel-Kanal“ ersetzt wurde „Fahrt zum Westhafen“ jetzt „WVK“ in Angleichung an alle anderen Verbindungskanäle WHK und CVK (alte lfd. Nr. 64) bilden das Verbindungssystem des BSK zur SOW	5400
4	Dahme-Wasserstraße (Dolgensee, Krüpelsee, Krimnicksee, Sellenzugsee, Zeuthener See) mit Storkower Gewässer (Scharmützelsee, Storkower See, Storkower Kanal, Wolziger See, Langer See), Möllenzugsee, Wernsdorfer Seenkette (Wernsdorfer See südlich Oder-Spree-Kanal, Krossinsee, Gr. Zug)	Prieros (km 25,00)	Spree-Oder-Wasserstraße, Schmöckwitz	noch 4 Wehrrarme, 1 Triebwerkskanal bei Nennung des Scharmützel-sees ist End-km 33,44 entbehrlich neu aufgenommen: selbst. Nebenstrecke WdS nördl. OSK sonstige BWaStr	5500
5	Datteln-Hamm-Kanal	Dortmund-Ems-Kanal, Datteln	Schmehausen (km 47,20)	Angleichung der oberen Endpunkt-Beschreibung an WDK (lfd. Nr. 62)	0301
6	Donau (Regen vom Schleusenkanal Regensburg bis zum Donau-Nordarm) mit Donau-Südarm in Regensburg	Kelheim (km 2414,72)	deutsch-österreichische Grenze	Regen vgl. Ihme lfd. Nr. 28 (alte lfd. Nr. 33) noch 18 Alt-/Nebenarme, 6 Wehrrarme	0400

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Wasserstraßen	Endpunkte der Wasserstraße		Begründung der Änderungen, Anmerkungen	IdNr
7	Dortmund-Ems-Kanal (Ems von Gleesen bis Hanekenfähr, Hase vom Dortmund-Ems-Kanal bis zur Ems, Ems von Meppen bis Papenburg) mit Ersten Fahrten	Hafen Dortmund (km 1,44) und Einmündung des Rhein-Herne-Kanals bei Henrichenburg (km 15,45)	Ems, Verbindungs- linie bei Papenburg zwischen dem Diemer Schöpfwerk und dem Deichdurchlaß bei Halte	Ems oberhalb Gleesen sonstige BWaStr Ems v. Hanekenfähr bis Meppen s. lfd. Nr. 13 Hase oberhalb des DEK s. lfd. Nr. 19 (wie z. B. Altmühl, Regen) zweiter oberer Endpunkt fehlte bisher (s. schon WStrVertrG von 1921, wenn auch Endpunkt des RHK zwischenzeitlich verschoben) Endpunkt bei Papenburg entspricht BinSchStrO und EmsSchEV 16 Altarme, 4 Altstrecken, 5 Wehrame	0500
8	Eider	Einmündung des Gieselaukanals (km 22,64)	Nordsee, Verbindungs- linie zwischen der Mitte der Burg (Tränke) und dem Kirch- turm von Vollerwiek	oberhalb sonstige BWaStr 1 Sielarm	0600
9	Elbe (Norderelbe) mit Süderelbe und Köhlbrand, Bützflether Süderelbe (von km 0,69 bis zur Elbe), Ruthenstrom (von km 3,75 bis zur Elbe), Wischhafener Süderelbe (von km 8,03 bis zur Elbe)	deutsch- tschechische Grenze	Nordsee, Verbindungs- linie zwischen der Kugelbake bei Döse und der westlichen Kante des Deichs des Friedrichs- koogs (Dieksand)	„Norderelbe“ ist Abschn. der Hauptstrecke warum gerade diese 2 Neben- arme ausgeschlossen (VO v. 6. Dezember 1978 BGBl. I S. 1946 u. v. 30. September 1980 BGBl. I S. 1929)? Ausschluß z. B. bei Donau nicht möglich an der Unterelbe noch 8 Neben- arme, an der übrigen Elbe noch 19 Alt-/Nebenarme, 1 Altstrecke, 1 Wehram	0700
10	Elbe-Havel-Kanal (Gr. Wendsee) mit Niegripper Verbindungskanal (zur Elbe), Pareyer Verbindungs- kanal (zur Elbe) nebst Baggerelbe (von km 0,28 bis zum Pareyer Verbindungskanal), Roßdorfer Altkanal (von der westlichen Abzweigung bis km 0,90), Woltersdorfer Altkanal	Mittelland- kanal, Ende des unteren Schleusen- vorhafens Hohenwarthe	Untere Havel- Wasserstraße (Plauer See)	noch 3 Alt-/Nebenarme, 1 Altstrecke, 1 Wehram unterhalb km 0,90 sonstige BWaStr neu aufgenommen: erforderlich für die Staurege- lung der Haltung Wusterwitz	5600
11	Elbe-Lübeck-Kanal	Trave, 71 m nordöst- lich der Achse der Geniner Straßenbrücke	Elbe	neue Brücke, deshalb nicht mehr 100 m 1 Wehram	0800
12	Elbe-Seitenkanal	Mittelland- kanal	Elbe		0901

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Wasserstraßen	Endpunkte der Wasserstraße		Begründung der Änderungen, Anmerkungen	IdNr
13	Ems (ohne Abschnitt des Dortmund-Ems-Kanals von Meppen bis Papenburg)	Hanekenfähr (km 84,41)	Nordsee, Verbindungs- linie der nord- östlichen Deich- ecke bei Het Oude Schip (ungefähre La- ge 53° 26' 5" N und 6° 52' 4" O) und der vor- springenden Deichecke westlich Pilsum (ungefähre La- ge 53° 29' 8" N und 7° 1' 52" O)	Abschnitt Hanekenfähr- Meppen bisher alte lfd Nr. 6 3 Alt-/Nebenarme	1100
14	Ems-Seitenkanal	Ems, Oldersum	Unterhaupt der Borßumer Schleuse in Emden	Schreibweise „Borßum“ s. Postleitzahlenverzeichnis	1301
15	Este	Unterwasser der Schleuse Buxtehude (km 0,25)	Elbe (Mühlenberger Loch)		1401
16	Freiburger Hafenpriel	Ostkante der Deichschleuse in Freiburg an der Elbe	Elbe		1501
17	Fulda	Kiesgrube bei Kassel (km 76,78)	Weser	oberhalb sonstige BWaStr 3 Alt-/Nebenarme, 2 Wehrrarme, 4 Kraftwerkskanäle	1600
18	Gieselaukanal	Nord-Ostsee- Kanal	Eider		1701
19	Hase	unterhalb der Einmündung des Ems-Hase- Kanals (km 165,07)	Dortmund- Ems-Kanal	bisher alte lfd. Nr. 6 oberhalb sonstige BWaStr	1801
20	Havelkanal	Havel-Oder- Wasserstraße, Nieder Neuendorf	Untere Havel- Wasserstraße, Paretz		5701
21	Havel-Oder-Wasserstraße (Spandauer Havel [Nieder Neuendorfer See], Oder-Havel- Kanal [Lehnitzsee], Oderberger Gewässer [Lieper See, Oderberger See, Alte Oder], Hohensaaten-Friedrichthaler Wasserstraße, Westoder von der Einmündung der Hohensaaten- Friedrichthaler Wasserstraße)	Spree- mündung, Spandau	deutsch-polni- sche Grenze bei Mescherin	unter der Bezeichnung HOW ist die ehem. WaStr Berlin-Stettin zusammengefaßt deshalb alte lfd. Nr. 21 u. 65 da- zugehörig noch 18 Alt-/Nebenarme, 2 Altstrecken, 1 Auslaßkanal, 2 Wehrrarme	5800

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Wasserstraßen	Endpunkte der Wasserstraße		Begründung der Änderungen, Anmerkungen	IdNr
zu 21	mit Tegeler See, Veltener Stichkanal, Oranienburger Havel (von km 2,72 bis zur Havel-Oder-Wasserstraße), Malzer Kanal (von der unteren Trenndammspitze der Schleuse Malz bis zur Havel-Oder-Wasserstraße), Werbelliner Gewässer (Werbellinsee, Werbellinkanal nördlich Oder-Havel-Kanal, Pechteichsee), Wriezener Alte Oder (von km 2,50 bis zur Havel-Oder-Wasserstraße), Verbindungskanal Hohensaaten Ost (zur Oder), Verbindungskanal Schwedter Querfahrt (zur Oder), Westoder (von der Oder bis zur Hohensaaten-Friedrichsthaler Wasserstraße)			oberhalb sonstige BWaStr unterhalb sonstige BWaStr WbK südl. OHK sonstige BWaStr oberhalb z. Z. WWV neu aufgenommen: fehlte nicht Teil der Hauptstrecke	
22	Hunte	140 m unterhalb der Amalienbrücke an Oldenburg	Weser	4 Altarme oberer Endpunkt siehe BinSchStrO und SeeSchStrO Abschnitt oberhalb davon siehe lfd. Nr. 25	1900
23	Ilmenau	Nordwestkante der Brausebrücke an der Abtismühle in Lüneburg	Elbe	2 Wehrrame	2100
24	Krückau	Südwestkante der im Verlauf der Straße Wedenkamp liegenden Straßenbrücke in Elmshorn	Elbe (Pagensander Nebelbe)		2201
25	Küstenkanal (Hunte von 140 m unterhalb der Amalienbrücke in Oldenburg bis zur Einmündung des Landesgewässers Hunte) mit Stichkanal Dörpen (bis km 64,47)	140 m unterhalb der Amalienbrücke in Oldenburg	Dortmund-Ems-Kanal (Ems)	die Kilometrierung des Küstenkanals beginnt am oberen Endpunkt, also in der Hunte (wie z. B. Regnitz innerhalb des MDK) km-Angabe für eine Abzweigung sonst nirgends, vgl. lfd. Nr. 33	2300
26	Lahn	Wetzlar (km 12,22)	Rhein	oberhalb sonstige BWaStr 12 Wehrrame, 3 alte Schleusenkanäle	2400
27	Leda	Sagter Ems, Elisabethfehnkanal	Ems		2501

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Wasserstraßen	Endpunkte der Wasserstraße		Begründung der Änderungen, Anmerkungen	IdNr
28	Leine und Ihme (vom Schnellen Graben bis zur Leine)	Einmündung des Schnellen Grabens in die Ihme (km 110,00)	Oberwasser des Wehres Herrenhausen (km 22,78)	bisher alte lfd. Nr. 1 u. 33 Schneller Graben und Zwischenabschnitt der Leine sonstige BwAStr	2600
29	Lesum	Zusammenfluß von Hamme und Wümme (km 0,00)	Weser	Hamme Landesgewässer Wümme sonstige BWAstr	2701
30	Lühe	Unterwasser der Au-Mühle in Horneburg (km 0,00)	Elbe	SeeSchStrO: „Mühle 250 m oberhalb der Straßenbrücke am Marschdamm in Horneburg“ (entbehrlich)	2801
31	Main	oberhalb der Eisenbahnbrücke bei Hallstadt (km 387,69)	Rhein	16 Alt-/Nebenarme, 10 Wehrarme	2900
32	Main-Donau-Kanal (Regnitz vom Main bis unterhalb der Schleuse Bamberg und von oberhalb des Hochwassersperrtores Neuses bis unterhalb der Schleuse Hausen, Altmühl von unterhalb der Schleuse Dietfurt bis zur Donau)	Main	Donau	3 Altarme, 1 Wehrarm, 1 Altstrecke, 1 Altkanal	3000
33	Mittellandkanal mit Ersten Fahrten, Stichkanal Ibbenbüren (bis km 1,11), Stichkanal Osnabrück (bis km 13,00), Verbindungskanal Nord zur Weser, Verbindungskanal Süd zur Weser, Stichkanal Hannover-Linden (bis km 10,75) nebst Verbindungskanal zur Leine, Stichkanal Misburg (bis km 0,92), Stichkanal Hildesheim (bis km 14,40), Stichkanal Salzgitter (bis km 17,96), Rothenseer Verbindungskanal (zur Elbe)	Dortmund-Ems-Kanal	Elbe-Havel-Kanal, Ende des unteren Schleusen-vorhafens Hohenwarthe	noch 3 Auslaßkanäle Anpassung an die mit Erlaß BW 21/14.61.30-1.02/10 VA 78 vom 8. Juni 1978 eingeführten Begriffe (DIN 4054) Umben. entspr. allen Verbindungskanälen	3100
34	Mosel	deutsch-französische Grenze	Rhein	11 Alt-/Nebenarme, 2 Wehrarme	3200

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Wasserstraßen	Endpunkte der Wasserstraße		Begründung der Änderungen, Anmerkungen	IdNr
35	Müritz-Elde-Wasserstraße (Mecklenburgische Oberseen [Müritz, Kölpinsee, Fleesensee, Malchower See, Petersdorfer See, Plauer See], Elde-Seitenkanal) mit Stör-Wasserstraße (Schweriner See, Störkanal) nebst Ziegelsee	Buchholz (km 180,00)	Elbe	km-Angabe oberer Endpunkt geändert durch Neukilometrierung nach 1945 noch 10 Alt-/Nebenarme, 24 Wehrarme	5900
36	Müritz-Havel-Wasserstraße (Mirower Kanal [Sumpfssee, Ragunsee], Zotzensee, Mössensee, Vilzsee, Kl. Peetschsee, Labussee, Canower See, Kl. Pälitzsee Ostteil, Gr. Pälitzsee Nordteil, Ellbogensee Westteil) mit Mirower Adlersee, Gr. Peetschsee, Rheinsberger Gewässer (Kl. Pälitzsee Südteil, Wolfsbrucher Kanal)	Müritz-Elde-Wasserstraße (Kl. Müritz)	Obere Havel-Wasserstraße, Pripert	noch 2 Alt-/Nebenarme, 3 Wehrarme Kl. Pälitzsee Südteil s. RbG Gr. Pälitzsee Südwestteil sonstige BWaStr Ellbogensee Ostteil s. lfd. Nr. 39 neu aufgenommen: selbst. Nebenstrecke übrige RbG z. Z. WWV, da seit 1924 nicht mehr RWaStr	6000
37	Neckar	Gemeindegrenze Wernau-Plochingen	Rhein	9 Alt-/Nebenarme, 9 Wehrarme, 4 Kraftwerkskanäle	3300
38	Nord-Ostsee-Kanal (Audorfer See, Schirnauer See) mit Obereidersee mit Enge, Borgstedter See mit Enge, Flemhuder See, Stichkanal Achterwehrrer Schifffahrtskanal	Elbe, Verbindungs- linie zwischen den Molen- köpfen in Brunsbüttel	Ostsee (Kieler Förde), Verbindungs- linie zwischen den Einfahrts- feuern in Kiel- Holtenau	Endpunkte-Beschreibung s. SeeSchStrO noch 2 Erste (Alte) Fahrten (alte Schleusen), 1 Auslaßkanal km-Angaben entbehrlich, da bis zum bautechnischen Ende	3400
39	Obere Havel-Wasserstraße (Kammerkanal [Zierker See], Obere Havel [Woblitzsee, Finowsee, Kl. und Gr. Pripertsee, Ellbogensee Ostteil, Zierensee, Röblinsee, Baalensee, Stolpsee], Voßkanal, Malzer Kanal) mit Menowsee, Schwedtsee, Lychener Gewässer (Stadtsee, Gr. Lychensee, Woblitz, Haussee), Templiner Gewässer (Zaarsee, Fährsee, Bruchsee, Templiner See, Templiner Kanal, Röddelinsee, Kl. Lankensee, Kuhwallsee, Templiner Wasser) nebst Gleuensee und Gr. Lankensee, Wentow-Gewässer (kl. und Gr. Wentowsee, Wentowkanal) nebst Tornowfließ	Zierker See, Neustrelitz	Havel-Oder-Wasserstraße	km-Angabe sehr unsicher Ellbogensee Westteil s. lfd. Nr. 36 } neu aufgenommen: } selbst. Nebenstrecken noch 5 Alt-/Nebenarme, 12 Wehrarme, 2 Altstrecken, 1 Triebwerkskanal neu aufgenommen: selbst. Nebenstrecken neu aufgenommen: Funktionseinheit mit WtK	6100

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Wasserstraßen	Endpunkte der Wasserstraße		Begründung der Änderungen, Anmerkungen	IdNr
40	Oder	deutsch-polnische Grenze bei Ratzdorf	deutsch-polnische Grenze an der Abzweigung der Westoder	km-Angaben entbehrlich wie bei Donau, Elbe, HOW, Mosel, Rhein, Saar untere Endpunkt-Bezeichn. „bei Gartz“ falsch noch 5 Alt-/Nebenarme, 2 Umfluter	6200
41	Oste	Nordostkante des Mühlenwehres Bremervörde	Elbe	Schreibweise „Bremervörde“ s. Postleitzahlenverzeichnis	3501
42	Peene (Kummerower See, Richtgraben)	Abzweigung des Silokanals in Malchin (km 0,95)	Ostsee (Peenestrom), Verbindungslinie zwischen dem Oberfeuer Jahnkenort und dem Unterfeuer Pinnow	Endpunkte aktualisiert 18 Alt-/Nebenarme	8200
43	Pinnau	Südwestkante der Eisenbahnbrücke in Pinneberg	Elbe (Pagensander Nebelbe)	oberhalb noch sonstige BWaStr (Abgabe an die Stadt Pinneberg in Vorbereitung)	3601
44	Regen	(km 0,44)	Schleusenkanal Regensburg	der Abschnitt vom unteren Endpunkt bis zur Mündung in die Donau (Donau-Nordarm) zählt zur Donau s. lfd. Nr. 6 (vgl. Altmühl, Hase, Regnitz)	3701
45	Regnitz	270 m oberhalb der Brückenachse des Wehres Hausen Main-Donau-Kanal 170 m oberhalb der Brückenachse des Wehres Bamberg	Main-Donau-Kanal 150 m unterhalb des Wehres Neuses (km 21,79) Main-Donau-Kanal	die anderen Abschnitte zählen zum MDK s. lfd. Nr. 32	3801
46	Rhein mit Lampertheimer Altrhein (von km 4,75 bis zum Rhein), Altrhein Stockstadt-Erfelden (von km 9,80 bis zum Rhein), Ginsheimer Altrhein (von km 1,50 bis zum Rhein)	deutsch-schweizerische Grenze	deutsch-niederländische Grenze	noch 38 Alt-/Nebenarme, 4 Wehrrarme vgl. Nebenarme der Elbe lfd. Nr. 9	3900

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Wasserstraßen	Endpunkte der Wasserstraße		Begründung der Änderungen, Anmerkungen	IdNr
47	Rhein-Herne-Kanal mit Verbindungskanal zur Ruhr	Ruhrorter Hafen, Einmündung des Beckens C (km 0,16)	Dortmund-Ems-Kanal, unterer Vorhafen des alten Hebewerks Henrichenburg	unterer Endpunkt: Angabe der angrenzenden BWaStr noch 1 Altstrecke	4000
48	Rüdersdorfer Gewässer (Strausberger Mühlenfließ, Hohler See, Stolpgraben, Kalksee, Flankensee, Dämeritzsee) mit Stichkanal Langerhanskanal (Kriensee)	Abzweigung des Langerhanskanals (km 9,85)	Gosener Kanal	oberhalb sonstige BWaStr „Strausberger Mühlenfließ“ ist Abschnitt der Hauptstrecke	6300
49	Ruhr	oberhalb der Schloßbrücke in Mülheim (km 12,21)	Rhein	oberer Endpunkt s. BinSchStrO 2 Wehrrarme, 1 Kraftwerkskanal die Nennung der Wehrrarme erscheint entbehrlich, da selbstverständlicher Bestandteil eines staugeregelten Flusses (sonst bei keiner BWaStr genannt)	4100
50	Ryck	Ostkante der Steinbecker Brücke in Greifswald	Ostsee (Greifswalder Bodden), Verbindungslinie der Seekanten der Molenköpfe	neu aufgenommen: SeeSchStr, aber BinWaStr	8301
51	Saale	Bad Dürrenberg (km 124,16)	Elbe	Kreypau (km 120,60) = Abzweigung des Saale-Leipzig-Kanals 3 Altarme, 12 Wehrrarme, 3 Triebwerkskanäle, 1 Kraftwerkskanal	6400
52	Saar	deutsch-französische Grenze	Mosel	oberer Endpunkt wie bei allen Staatsgrenzen zum Altarm, s. Anmerkung zu lfd. Nr. 9 3 Altarme, 4 Wehrrarme	4200
53	Schiffahrtsweg Rhein-Kleve (Spoykanal vom Hafen Kleve bis zum Unterwasser der Schleuse Bienen, Griethauser Altrhein vom Unterwasser der Schleuse Bienen bis zum Rhein)	Hafen Kleve (km 1,78)	Rhein	Griethauser Altrhein oberhalb der Einmündung des Spoykanals sonstige BWaStr	4300
54	Schwinge	Nordkante der Salztorschleuse in Stade	Elbe		4401

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Wasserstraßen	Endpunkte der Wasserstraße		Begründung der Änderungen, Anmerkungen	IdNr
55	Spree-Oder-Wasserstraße (Untere Spree, Berliner Spree, Treptower Spree, Dahme [Langer See], Oder-Spree-Kanal, Fürstenwalder Spree) mit Ruhlebener Altarm, Landwehrkanal, Spreekanal, Rummelsburger See, Müggelspree (Gr. Müggelsee) (von Köpenick bis km 11,85 und vom Unterwasser des Wehres Gr. Tränke [km 44,85] bis zur Spree-Oder-Wasserstraße), Seddinsee und Gosener Kanal, Neuhauser Speisekanal (bis zum Ende des unteren Schleusenvorhafens Neuhaus), Kl. Müllroser See (von der Schlaube bis zur Spree-Oder-Wasserstraße),	Havel, Spandau	Oder	„Stichkanäle“ aus alte lfd. Nr. 56 nicht übernommen, da kein Stichkanal bekannt noch 26 Alt-/Nebenarme, 4 Wehrarme, 10 Altstrecken, 1 Triebwerkskanal alte lfd. Nr. 27 übernommen, da Nebenstr. der SOW alte lfd. Nr. 35 übernommen, da alle anderen Spree-Ab-schnitte schon zur SOW zählen neu aufgenommen: Betriebsbestandteil des OSK	6500
56	Stör	Pegel Rensing	Elbe		4701
57	Toltowkanal (ohne Abschnitt von km 34,10 bis 36,60) (Gliener Lake, Griebnitzsee, Kleinmachnower See) mit Griebnitzkanal (Stölpchensee, Pohlesee, Kl. Wannsee), Britzer Verbindungskanal (zur Spree)	Untere Havel-Wasserstraße (Potsdamer Havel)	Spree-Oder-Wasserstraße (Dahme)	ausgeschlossener Abschnitt = sonst. BWaStr „Gliener Lake“ ist Abschn. d. Hauptstrecke } Bezeichnung s. Erlaß BW 21/02.02.10/47 VA 92 v. 30. März 1992	6600
58	Trave (Kanaltrave, Untertrave) mit Nebenarm An der Lachswehr, Nebenarm Stadttrave, den beiden Altarmen an der Teerhofinsel, Dassower See, Pötenitzer Wiek	Elbe-Lübeck-Kanal, 71 m nordöstlich der Achse der Geniner Straßenbrücke	Ostsee (Lübecker Bucht), Verbindungslinie der Köpfe der Süderinnenmole und Norderaußenmole	„Kanaltrave“ ist Abschnitt der Hauptstrecke neue Brücke, deshalb nicht mehr 100 m nicht „Altarm“, da an beiden Enden offen noch 5 Nebenfahrtwasser	4800
59	Uecker	Südwestkante der Straßenbrücke in Ueckermünde	Ostsee (Stettiner Haff), Verbindungslinie der Seekanten der Molenköpfe	neu aufgenommen: SeeSchrStr, aber BinWaStr	8401
60	Untere Havel-Wasserstraße Pichelsdorfer Havel [Pichelsee], Kladower Seestrecke, Jungferensee, Sacrow-Paretzer Kanal [Weißer See, Schlänitzsee], Brandenburger Oberhavel [Trebelsee], Silokanal, Quenzensee, Plauer See)	Spree-mündung, Spandau	Einmündung des Havelberger Schleusenkanals in die Elbe	noch 81 Alt-/Nebenarme, 5 Wehrarme, 2 Altstrecken, 4 Triebwerkskanäle	6700 6800

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Wasserstraßen	Endpunkte der Wasserstraße		Begründung der Änderungen, Anmerkungen	IdNr
zu 60	mit Gr. Wannsee, Potsdamer Havel (Tiefer See, Templiner See, Gr. und Kl. Zernsee) nebst Schwielowsee, Ketziner Havel, Brandenburger Stadtkanal, Beetzsee (von der Ostkante der Pählbrücke bis zur Unteren Havel-Wasserstraße), Brandenburger Niederhavel, Breitlingsee und Mörscher See, Rathenower Havel (Rathenower Stadtkanal), Mündungsstrecke Untere Havel			alte lfd. Nr. 45 übernommen, da Nebenarm der UHW wie viele andere neu aufgenommen: Nebenfahrwasser wie PHv oberhalb sonstige BWaStr neu aufgenommen: von BHv und Plauer See nicht trennbar „Untere Havel-WaStr“ mündet durch den Havelberger Schleusenkanal	
61	Warnow (ohne Nebenarm westlich der Badewieseninsel in Rostock)	Südkante der Eisen- bahnbrücke Rostock- Stralsund	Ostsee (Unter- warnow), Ver- bindungs- linie zwischen der nördlichen Böschungs- unterkante auf der Landzunge zwischen Ost- hafen und Warnow (unge- fähre Lage 54° 05' 41" N und 12° 09' 09" O) und der nord- westlichen Böschungs- unterkante am östlichen Ende des Stadtha- fens Rostock (ungefähre Lage 54° 05' 47" N und 12° 09' 14" O)	1 Wehrrarm, 2 Nebenarme	8500
62	Werra	Unterwasser der Staustufe „Letzter Hel- ler“ (km 84,00)	Weser	oberhalb sonstige BWaStr 1 Wehrrarm	5000
63	Wesel-Datteln-Kanal	Rhein	Dortmund- Ems-Kanal, Datteln	unteren Endpunkt vgl. lfd. Nr. 5	5101
64	Weser mit den Nebenarmen: Kleine Weser in Bremen (von der unterstromigen Kante der Wehranlage am Teerhof bis zur Weser), Westergate, Rekumer Loch, Rechter Nebenarm, Schweiburg	Zusammenfluß von Fulda und Werra	Nordsee, Verbindungs- linie zwischen dem Kirchturm von Langwar- den und der Mündung des Arenschen Baches	Nebenarme sind vollständig aufgeführt, noch 3 Altarme, 1 Nebenfah- wasser, 9 Wehrarme „Wehr- anlage“ statt „Wehr“, weil die unterstromige Kante des Wehr- bodens gemeint ist „Oxstedter Bach“ von WSD Nordwest schon früher als überholt berichtet	5200

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Der Bund ist nach Artikel 89 Abs. 1 GG Eigentümer der bisherigen Reichswasserstraßen; er hat die jetzigen Bundeswasserstraßen nach Artikel 87 Abs. 1 und Artikel 89 Abs. 2 Satz 1 GG durch eigene Behörden zu verwalten. Grundlage für die Verwaltung ist das Bundeswasserstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. August 1990 (BGBl. I S. 1818). Dieses Gesetz und seine Anlage sollen durch den vorliegenden Gesetzentwurf geändert werden.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für das Bundeswasserstraßengesetz und demnach auch für die vorliegenden Änderungen ergibt sich aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 21 GG, der Regelungen umfaßt, die sich auf Wasserstraßen als Verkehrswege beziehen (BVerfGE 15, 1, 9).

Die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme dieser konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz gemäß Artikel 72 Abs. 2 GG sind nicht nur für das Bundeswasserstraßengesetz, sondern auch für den Änderungsentwurf insofern erfüllt, als die vorgesehene vollständige Erfassung aller Binnenwasserstraßen des Bundes, die dem allgemeinen Verkehr dienen, zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse geschieht, damit der Schiffsverkehr auf den Verkehrswegen der Bundeswasserstraßen ländübergreifend nach einheitlichen Maßstäben durchgeführt werden kann.

Infolge der Wiedervereinigung wurden im Jahre 1990 (durch Überleitungsverordnung vom 13. November 1990, BGBl. I S. 2524) die Binnenwasserstraßen der damaligen DDR, die dem allgemeinen Verkehr dienen, in die Anlage (Verzeichnis der Binnenwasserstraßen des Bundes, die dem allgemeinen Verkehr dienen) zum Bundeswasserstraßengesetz aufgenommen.

Dies waren im wesentlichen die ehemaligen Reichswasserstraßen von 1921.

Zwischenzeitlich hat sich aber herausgestellt, daß nicht alle übernommenen Binnenwasserstraßen die Kriterien einer dem allgemeinen Verkehr dienenden Binnenwasserstraße erfüllen.

In diesem Zusammenhang wurden auch die Binnenwasserstraßen der alten Bundesländer überprüft. Die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes hat unter Anlegung strenger Maßstäbe geprüft, welche Binnenwasserstraßen im Verzeichnis zum Bundeswasserstraßengesetz verbleiben sollen, und welche Binnenwasserstraßen neu aufgenommen werden müssen.

Diejenigen Binnenwasserstraßen, die nicht die Kriterien erfüllen und nicht an die Länder oder Kommunen abgegeben werden konnten, werden als „sonsti-

ge Bundeswasserstraßen“ eingestuft und bleiben daher (zunächst) im Eigentum des Bundes; sie sind nicht in der Anlage (Verzeichnis zum Bundeswasserstraßengesetz) erfaßt.

Nur an den Binnenwasserstraßen des Bundes, die dem allgemeinen Verkehr dienen (in der Anlage zum WaStrG aufgeführt), kann der Bund auch hoheitliche Aufgaben ausüben (Strom- und Schifffahrtspolizei, Ausbau und Unterhaltung, Planfeststellungsverfahren). Es ist daher nötig, z. B. die Flüsse Ryck und Uecker, die sogar von Seeschiffen befahren werden, durch Gesetzesänderung in das Verzeichnis der dem allgemeinen Verkehr dienenden Binnenwasserstraßen aufzunehmen.

Würden diese Wasserstraßen nicht in das Verzeichnis übernommen, blieben sie als „sonstige Wasserstraßen“ lediglich im fiskalischen Eigentum des Bundes, und die Länder könnten über das Wasserrecht und das Naturschutzrecht den Bund in die Pflicht nehmen.

Durch das vorgesehene Gesetz werden viele Einzelverordnungen nach § 2 (Bestandsänderung) überflüssig.

Das neugefaßte Verzeichnis soll daher als Anlage zum Ersten Gesetz zur Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes verkündet werden.

Die im vorgenannten Gesetzentwurf in Artikel 1 Nr. 1 vorgesehenen Änderungen stehen im engen Zusammenhang mit dem Verzeichnis der dem allgemeinen Verkehr dienenden Binnenwasserstraßen des Bundes.

Der Gesetzentwurf hat keine Auswirkungen auf die Einnahmen und Ausgaben der öffentlichen Haushalte. Ebenso werden durch die Ausführung des Gesetzes weder Mehrausgaben oder Mindereinnahmen entstehen. Es sind auch keine Auswirkungen auf Einzelpreise und das Verbraucherpreinsniveau zu erwarten.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a

Nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG) gelten als Binnenwasserstraßen des Bundes, die dem allgemeinen Verkehr dienen, diejenigen Wasserstraßen, die in der Anlage zum WaStrG aufgeführt sind.

In der Vergangenheit gab es bei der Verwaltung der Wasserstraßen häufig Meinungsverschiedenheiten gegenüber den Ländern und Kommunen hinsichtlich der Zugehörigkeit von Teilen einer Wasserstraße, insbesondere von Altarmen, an Bundeswasserstraßen, die dem allgemeinen Verkehr dienen.

Durch Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a bis d wird festgelegt, daß auch die Teile zu einer Bundeswasserstraße, die dem allgemeinen Verkehr dient, gehören, die in morphologischer (Buchstabe a), hydrologischer (Buchstabe b), verkehrlicher (Buchstabe c) und eigentumsrechtlicher (Buchstabe d) Verbindung mit dieser stehen. Fehlt eines dieser genannten (vier) Kriterien, dann ist der in Frage stehende Teil nicht Binnenwasserstraße des Bundes, die dem allgemeinen Verkehr dient.

Durch die Regelung wird eine klare Aussage zur Verwaltungskompetenz getroffen. Rechtsstreitigkeiten im Hinblick auf die Zugehörigkeit von Teilen von Wasserstraßen zu Bundeswasserstraßen, die dem allgemeinen Verkehr dienen, sollen damit künftig ausgeschlossen werden.

Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b

Das in § 1 Abs. 4 Nr. 1 und 2 des WaStrG genannte Zubehör zu einer Bundeswasserstraße wird neu definiert. Es handelt sich hierbei um zwischenzeitlich neugeprägte und verwendete Begriffe. Die entfallen-

den Einrichtungen wie Sicherheitshäfen sind den neuen Begriffen zuzuordnen. Neu hinzugenommen sind die Entlastungsanlagen, die zur Abführung von überschüssigem Wasser – in der Regel in Kanälen – dienen.

Zu Artikel 1 Nr. 2

Durch diese Vorschrift erhält das nunmehr gültige Verzeichnis der dem allgemeinen Verkehr dienenden Binnenwasserstraßen des Bundes Gesetzeskraft.

Die Begründung für die Aufnahme in das Verzeichnis ergibt sich aus Spalte 4, die zum Teil auf Spalte 5 verweist, die ihrerseits auf ein Ident-Nummernsystem für die WSV-interne Anwendung hinweist. Die letzten beiden Spalten (4 und 5) werden nicht Bestandteil des gesetzlichen Verzeichnisses der dem allgemeinen Verkehr dienenden Binnenwasserstraßen des Bundes.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten.

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 708. Sitzung am 31. Januar 1997 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage ersichtlich Stellung zu nehmen.

Zum Gesetzentwurf insgesamt

1. Der Bundesrat stellt fest, daß im Vorfeld des Gesetzgebungsverfahrens die gebotene Abstimmung des Gesetzentwurfs mit einigen Ländern nicht erfolgreich abgeschlossen worden ist.
2. Soll ein Gewässer Bundeswasserstraße werden oder soll ein Gewässer die Eigenschaft als Bundeswasserstraße verlieren, bedarf es nach § 2 Abs. 1 des Bundeswasserstraßengesetzes einer Vereinbarung zwischen dem jeweils betroffenen Land und dem bisherigen oder zukünftigen Eigentümer. Erst anschließend kann der Übergang durch ein Bundesgesetz bewirkt werden.
3. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung daher auf, den Gesetzentwurf erst dann an den Deutschen Bundestag weiterzuleiten, wenn die entsprechenden Vereinbarungen getroffen sind.

Zum Gesetzentwurf im einzelnen

4. Zu Artikel 1 Nr. 3 – neu – (§ 4 WaStrG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 2 folgende Nummer 3 – neu – einzufügen:

- „3. In § 4 wird das Wort „und“ nach dem Wort „Landeskultur“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Wasserwirtschaft“ werden die Wörter „und des Naturschutzes“ eingefügt.“

Begründung

Mit der 6. Novelle des Wasserhaushaltsgesetzes ist in § 1a WHG ausdrücklich festgeschrieben worden, daß die Gewässer so zu bewirtschaften sind, daß „vermeidbare Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen unterbleiben“.

Dieser Gesetzesauftrag erfordert auch für den Bereich des Bundeswasserstraßengesetzes eine einvernehmliche Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Dienststellen des Bundes und der Länder im Bereich des Naturschutzes. Dieses Einvernehmen wurde im Einzelfall durch Interpretation der Zielsetzungen des WHG erreicht. Die Aufnahme der Belange des Naturschutzes in das Bundeswasserstraßengesetz dient daher der Klarstellung.

5. Zu Artikel 1 Nr. 4 – neu – (§ 14 Abs. 3 WaStrG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 3 – neu – folgende Nummer 4 – neu – einzufügen:

- „4. In § 14 Abs. 3 wird das Wort „oder“ nach dem Wort „Landeskultur“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Wasserwirtschaft“ werden die Wörter „und des Naturschutzes“ eingefügt.“

Begründung

Mit der 6. Novelle des Wasserhaushaltsgesetzes ist in § 1a WHG ausdrücklich festgeschrieben worden, daß die Gewässer so zu bewirtschaften sind, daß „vermeidbare Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen unterbleiben“.

Dieser Gesetzesauftrag erfordert auch für den Bereich des Bundeswasserstraßengesetzes eine einvernehmliche Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Dienststellen des Bundes und der Länder im Bereich des Naturschutzes. Dieses Einvernehmen wurde im Einzelfall durch Interpretation der Zielsetzungen des WHG erreicht. Die Aufnahme der Belange des Naturschutzes in das Bundeswasserstraßengesetz dient daher der Klarstellung.

6. Zur Anlage zu § 1 Abs. 1 Nr. 1 WaStrG lfd. Nr. 27

In der Anlage zu § 1 Abs. 1 Nr. 1 sind in lfd. Nummer 27 in Spalte 2 an das Wort „Leda“ die Wörter „mit Sagter Ems ab Einmündung Elisabethfehnkanal“ einzufügen und in Spalte 3 die Angabe „Sagter Ems, Elisabethfehnkanal“ durch die Angabe „Dreyschlot“ zu ersetzen.

Begründung

Der obere Endpunkt der Binnenwasserstraße „Leda“ war bisher die frühere Grenze zwischen dem Regierungsbezirk Aurich und dem Verwaltungsbezirk Oldenburg. Im Entwurf heißt es jetzt: „Sagter Ems, Elisabethfehnkanal“. Damit soll die Binnenwasserstraße „Leda“ offensichtlich künftig am Zusammenfluß von Sagter Ems und Elisabethfehnkanal beginnen.

Gegenüber der bisherigen Regelung bedeutet dies eine Verschiebung der Grenze der Binnenwasserstraße nach oberhalb um ca. 750 m. Nach den maßgeblichen Bezeichnungen der Gewässer im Niedersächsischen Wassergesetz (s. Anlage zu § 66 Abs. 1 Nr. 2) ist der neu erfaßte Gewässerabschnitt zunächst die „Leda“, die am Zusammenfluß von Dreyschlot und Sagter Ems beginnt. Für das daran anschließende Teilstück bis zur Einmündung des Elisabethfehnkanals ist die richtige Gewässerbezeichnung „Sagter Ems“. Diese Abschnitte sind bereits jetzt Bundesgewässer und vom Bund zu unterhalten.

Die neue Bezeichnung des Endpunktes dient der Klarstellung.

7. Zur Anlage zu § 1 Abs. 1 Nr. 1 WaStrG lfd. Nr. 42

In der Anlage zu § 1 Abs. 1 Nr. 1 ist in lfd. Nummer 42 in Spalte 3 die Angabe „Abzweigung des Silokanals in Malchin (km 0,95)“ durch die Angabe „Malchin“ zu ersetzen.

Begründung

Richtigstellung

8. Zur Anlage zu § 1 Abs. 1 Nr. 1 WaStrG lfd. Nr. 46

In der Anlage zu § 1 Abs. 1 Nr. 1 ist in lfd. Nummer 46 in Spalte 3 nach der Angabe „deutsch-schweizerische Grenze“ das Wort „(Basel)“ anzufügen.

Begründung

Der in der bisherigen Fassung des Bundeswasserstraßengesetzes enthaltene Zusatz „(Basel)“ ist zur Klarstellung weiterhin erforderlich, da ansonsten keine genaue Festlegung des Endpunktes möglich ist.

9. Zur Anlage zu § 1 Abs. 1 Nr. 1 WaStrG lfd. Nr. 52

In der Anlage zu § 1 Abs. 1 Nr. 1 sind in lfd. Nummer 52 in Spalte 3 nach der Angabe „deutsch-französische Grenze“ die Wörter „bei Saargemünd“ anzufügen.

Begründung

Durch diese Bezeichnung wird sichergestellt, daß der deutsche Teil des Kondominiumsbereiches in der Unterhaltungslast des Bundes steht.

Gegenäußerung der Bundesregierung

Zu Nummer 1

Der Bund steht durch die Wasser- und Schifffahrtsdirektion Ost mit den antragstellenden Ländern Brandenburg und Sachsen-Anhalt seit Juni 1994 wegen der Abgabe von Bundeswasserstraßen an die Länder und der Neufassung der Anlage zum Wasserstraßengesetz im Gespräch und im Briefwechsel. Bis Oktober 1996 konnten sich beide Länder nicht entschließen, Bundeswasserstraßen zu übernehmen. Der Bund hat wegen Aussichtslosigkeit seines Bemühens darauf verzichtet, Bundeswasserstraßen auf die Länder zu übertragen, und nur eine Neuordnung innerhalb der in seinem Eigentum stehenden Bundeswasserstraßen vorgenommen. Die Interessen der Länder blieben damit unberührt.

Zu Nummer 2

Hier liegt kein Fall des § 2 Abs. 1 Wasserstraßengesetz (WaStrG) vor, wonach ein Gewässer die Eigenschaft einer Bundeswasserstraße erhalten oder verlieren und das Eigentum wechseln soll. Hier wird vielmehr im Gegensatz zur Einzelfallregelung des § 2 WaStrG das Wasserstraßengesetz durch Änderung der Anlage zum Gesetz novelliert, wobei nur eine Neuordnung der Bundeswasserstraßen in solche, die dem allgemeinen Verkehr dienen (aufgeführt in der Anlage zum Gesetz), und in sonstige Bundeswasserstraßen (nicht gesetzestörmlich erfaßt) vorgenommen wird. Ein Eigentumswechsel erfolgt hierbei nicht, der Bund ist und bleibt Eigentümer und Unterhaltungspflichtiger beider Arten von Bundeswasserstraßen.

Zu Nummer 3

Da Vereinbarungen über den Wechsel der Eigenschaft von Bundeswasserstraßen und des Eigentums nicht erforderlich sind (s. Nummer 1 und 2), sieht die Bundesregierung keine Veranlassung, den Gesetzentwurf nicht an den Deutschen Bundestag weiterzuleiten.

Zu Nummer 4

Eine Erweiterung des in § 4 WaStrG vorgesehenen Einvernehmenserfordernisses der Länder auf Natur-

schutzaspekte ist nur in Verbindung mit einer Änderung des Artikels 89 Abs. 3 GG möglich. Artikel 89 Abs. 3 GG enthält eine verfassungsrechtliche Ausnahme von dem grundsätzlichen Verbot bestimmender Ingerenzrechte der Länder im Bereich der Bundes eigenverwaltung. Das dort vorgesehene Einvernehmenserfordernis der Länder im Hinblick auf „Bedürfnisse der Landeskultur“ umfaßt nicht auch den Naturschutz. Der Begriff der Landeskultur beinhaltet nach herkömmlichem Verständnis, das sowohl der Einführung des Artikels 89 Abs. 3 GG als auch der Vorläufervorschrift des Artikels 97 Abs. 3 Satz 1 Weimarer Reichsverfassung zugrunde liegt, die Herbeiführung und Erhaltung eines Zustandes der Kulturlandschaft, der es ermöglicht, aus dem Boden die denkbar günstigsten Erträge bei gleichzeitiger Wahrung der Bodenfruchtbarkeit zu gewinnen. Die Ausdehnung des Einvernehmenserfordernisses der Länder auf den Naturschutz im WaStrG stellt daher nicht eine einfachrechtliche Konkretisierung der durch Artikel 89 Abs. 3 GG begründeten Ingerenzrechte, sondern eine einfachgesetzliche Erweiterung derselben dar, die ohne Verfassungsänderung nicht zulässig ist.

Zu Nummer 5

Es wird auf die Gegenäußerung zu Nummer 4 verwiesen. Die Änderung des § 14 entspricht inhaltlich der in § 4.

Zu Nummer 6

Dem Änderungsvorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 7

Dem Änderungsvorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 8

Dem Änderungsvorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 9

Dem Änderungsvorschlag wird zugestimmt.

